

**Beschluss:**

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 103 „Baugebiet Asterstein II.BA“ mit 1. Änderung zu:

Die an der südwestlichen Grundstücksgrenze grenzständige Garage mit Geräteschuppen ragt für die Garage abweichend von der Textfestsetzung 3.1 um ca. 0,75 m über die rückwärtige Baugrenze hinaus.

Der rückwärtig an die Garage angebaute Geräteraum überschreitet die zulässige Größe für Geräteschuppen von 20 m<sup>3</sup> nach Textz. 4.1 mit einer geplanten Größe von ca. 37 m<sup>3</sup> um 17 m<sup>3</sup>. (§ 31 (2) BauGB)

<b>Antragseingang</b>	23.12.2016						
<b>Vorbescheid erteilt</b>	nein						
<b>Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert</b>	nein						
<b>Vorhabensbezeichnung</b>	Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage						
<b>Grundstück/Straße</b>	Helene-Rothländer-Straße 24						
<b>Gemarkung</b>	Arzheim						
<b>Flur</b>	6						
<b>Flurstück</b>	1038						